



Verpackungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 091/2008 haben wir Sie über den damaligen Sachstand beim Vollzug der Fünften Novelle der Verpackungsverordnung informiert und darauf hingewiesen, dass wir neben den politischen Bemühungen, weiteren Schaden von unserem Handwerk zu wenden, gemeinsam mit unseren BÄKO-Genossenschaften nach pragmatischen Lösungswegen auf der Rechtsgrundlage der Verpackungsverordnung suchen wollen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) müssen unsere sog. Serviceverpackungen (Brötchentüten, Tragetaschen, Tortenkartons, Tortentrennpapier, Pappschalen, Kaffeebecher etc.) bei einem Dualen Entsorgungssystem lizenziert werden, um nach Auffassung des Gesetzgebers auf diese Weise die sog. „haushaltsnahe Entsorgung“ auch künftig sicherstellen zu können. Die bisher zulässige Möglichkeit, gebrauchte Verpackungen im Ladengeschäft zurückzunehmen, entfällt. Wer nicht lizenzierte Serviceverpackungen in den Verkehr bringt, kann mit Bußgeldern bis zu 50.000 € belegt werden.

Nach § 10 Abs. 1 VerpackV müssen alle Erst-Inverkehrbringer von Serviceverpackungen jährlich bis zum 1. Mai des Folgejahres eine so genannte Vollständigkeitserklärung abgeben, aus der die Materialarten und –mengen sowie die Beteiligung an einem Dualen System ersichtlich werden. Die Erklärung ist von einem Wirtschaftsprüfer, Sachverständigen, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer zu testieren und bei der Industrie- und Handelskammer zu hinterlegen. Es gibt Ausnahmen und Erleichterungen für Betriebe unterhalb bestimmter Verpackungsmengen, die jedoch in der Praxis vergleichsweise geringe Bedeutung haben werden.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Abs. 3 der VerpackV kann allerdings der Backbetrieb von einem vorgeschalteten Hersteller oder Vertreiber in der Lieferkette verlangen, dass dieser sich an einem Dualen System beteiligt und die Vollständigkeitserklärung abgibt. Damit gehen die vorgenannten Rechtspflichten mit Eingang der Aufforderung auf den jeweils in Anspruch Genommenen über; der Backbetrieb selbst wird insoweit befreit. Damit stellt diese Übertragung der Pflichten zur Beteiligung an einem Dualen System und zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung auf Vertreiber oder Hersteller der Serviceverpackungen für unsere Backbetriebe den sinnvollsten Weg dar, sich erheblichen bürokratischen (personellen) Aufwand sowie damit verbunden bedeutende Kosten zu ersparen.

Gemeinsam mit den BÄKO-Zentralen Nord und Süddeutschland sprechen wir deshalb die Empfehlung aus, die vorgenannten Pflichten unter Einschaltung der BÄKO-Organisation auf die Hersteller der Serviceverpackungen zu übertragen. Dies wird dann möglich, wenn die Zentralen als Stellvertreter der Backbetriebe bei Abgabe der Erklärung an die Hersteller fungieren. Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

1. Der Backbetrieb erhält vom Außendienst einer Regional-BÄKO ein vorbereitetes Formular, in dem er erklärt, dass er die Pflichten auf die Hersteller der bezogenen Serviceverpackungen delegiert (Erklärung).
2. Der Backbetrieb unterzeichnet und reicht das Formular an seine Regional-BÄKO zurück.



*Zentralverband
des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.
Rundschreiben*

3. Die Regional-BÄKO versieht die Erklärungen mit den Namen der jeweils in Anspruch zu nehmenden Hersteller, d. h. der Hersteller, deren Produkte an den einzelnen Backbetrieb geliefert werden und leitet die Erklärungen an die zuständige BÄKO-Zentrale weiter.
4. Die zuständige BÄKO-Zentrale informiert die Hersteller darüber, dass die Backbetriebe die Pflichten auf sie übertragen haben (Eingang der Erklärung beim Hersteller = Übertragung der Pflichten auf den Hersteller).
5. Aus Gründen der Preistransparenz bittet die Zentrale den Hersteller darum, die auf die Verpackungspreise aufgeschlagenen Lizenzentgeltumlagen in der Rechnung gesondert auszuweisen.
6. Die Zentrale bestätigt dem Backbetrieb über die zuständige Regional-BÄKO die Weiterleitung der Delegationserklärung (Beweissicherheit für den Backbetrieb).

Das vorstehend skizzierte Serviceangebot der BÄKO-Organisation steht auch denjenigen Betrieben zur Verfügung, die bislang schon einem Dualen System angeschlossen waren. Für die Zeit nach Inkrafttreten des neuen Rechts empfehlen wir unseren Mitgliedsbetrieben, auf individuelle Lizenzverträge für ihre Serviceverpackungen zu verzichten und den in diesem Rundschreiben aufgezeigten Weg zu nutzen, um Kosten zu sparen und überflüssige Bürokratie zu vermeiden. Betrieben, die ihre Serviceverpackungen nicht über die BÄKO beziehen oder die skizzierte Unterstützung der BÄKO-Organisation nicht in Anspruch nehmen möchten, empfehlen wir, sich dennoch an dem vorgeschlagenen Lösungsweg zu orientieren. Wir empfehlen den Betrieben, die Beratungsmöglichkeiten ihrer Fachorganisation zu nutzen. Ungeachtet dieses pragmatischen und praxisgerechten Lösungsvorschlages werden wir auch weiterhin bemüht sein, den Gesetzgeber davon zu überzeugen, dass die durch die Fünfte Novelle der Verpackungsverordnung für unsere Betriebe ausgelösten Folgen weder einem vernünftigen Umweltschutz noch einem seriös finanzierten Entsorgungssystem dienlich sind. Unsere Zielsetzung bleibt, auf gesetzgeberischem Weg den kosten- und zeitaufwendigen Folgen der Fünften Novelle der Verpackungsverordnung die Rechtsgrundlage zu entziehen.

Mit freundlichen Grüßen

*Zentralverband
des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.*

gez. Peter Becker
Präsident

gez. Dr. Eberhard Groebel
Hauptgeschäftsführer